

**Teilnahmebedingungen
für die Feierabendmärkte in Gelsenkirchen
ab dem 01.01.2020
– allgemeine Vertragsbedingungen –**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Teilnahmebedingungen gelten für alle Feierabendmärkte, die von der städtischen eigenbetriebsähnlichen Einrichtung GELSENDIENSTE veranstaltet werden.

§ 2 Platz, Zeit, Öffnungszeiten, Entgelte

Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Feierabendmärkte sowie die an GELSENDIENSTE zu entrichtenden Entgelte ergeben sich aus der **Anlage**; die Anlage ist Bestandteil dieser Teilnahmebedingungen.

§ 3 Reinigung

Die Standmieter sind verpflichtet, ihren Standplatz sauber zu verlassen. Ebenso sind die Standmieter verpflichtet, ihre Abfälle selbst zu entsorgen. Eine Reinigung des Platzes nach Abschluss des Marktbetriebes erfolgt nicht.

§ 4 Auf- und Abbau

- (1) Der Aufbau darf **frühestens zwei (2) Stunden** vor der Verkaufszeit erfolgen.
- (2) Der Abbau muss so erfolgen, dass nach 21:00 Uhr keine Belästigung der Anwohner erfolgt. Nach 22:00 Uhr darf nicht mehr abgebaut werden; die Fahrzeuge und Stände müssen bis dann entfernt sein.

§ 5 Abfallvermeidung

Es ist untersagt Einwegartikel aus **Kunststoff** herauszugeben. Dazu gehören Geschirr, Besteck, Strohhalme sowie **Tüten als Transportverpackung aus Plastik**. Speisen und Getränke, die zum sofortigen Verzehr an Ort und Stelle bestimmt sind, dürfen nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren oder mitverzehrbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden; dies schließt Geschirr und Besteck ein.

§ 6 Gestattung zum Ausschank alkoholhaltiger Getränke

- (1) Für den Alkoholausschank ist eine gültige Ausschankgenehmigung (Konzession) zwingend erforderlich. Die Konzession ist GELSENDIENSTE und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Die Konzession ist **vor** Veranstaltungsbeginn **persönlich** bei der Gewerbeabteilung der Stadt Gelsenkirchen zu beantragen. Die **Adresse** der Gewerbeabteilung lautet vorbehaltlich nachträglicher Änderungen:
Stadt Gelsenkirchen
Bochumer Straße 12–16
45879 Gelsenkirchen
E-Mail: gewerbe@gelsenkirchen.de

§ 7 Auflagen des Veterinär- und Ordnungsamtes, wichtige Erfordernisse

- (1) Grundsätzlich sind die Auflagen des Veterinär- und Ordnungsamtes zu erfüllen.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass wichtige Erfordernisse unter anderem Folgende sind:
 1. Handwaschbecken vor Ort, funktionsfähig,
 2. Schutz- und Hygienematten auf dem Boden,
 3. Abdeckmatten für verlegte Stromkabel,
 4. ausreichender Hygieneschutz der Speisen (Spuckschutz),
 5. Verwendung von wiederverwendbarem Geschirr/Gläsern,
 6. Bereithaltung einer Allergenliste,
 7. Unterrichtungsnachweise und Gesundheitszeugnisse der beschäftigten Personen.

§ 8 Haftung

GELSENDIENSTE haftet nicht für Schädigungen an Ständen oder sonstigen Gegenständen der Händler, es sei denn, GELSENDIENSTE hat diese als Veranstalter vorsätzlich verursacht.

§ 9 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist Gelsenkirchen.

Anlage zu den Teilnahmebedingungen Feierabendmärkte ab dem 01.01.2020
Märkte / Öffnungszeiten

Name	Stadtteil / Marktort	Di	Mi	Do	Fr	Sa
FEIERABEND! auf'm Heinrich	Altstadt / Heinrich- König-Platz		16 – 20 Uhr			
Markt am Dom	Buer / St. Urbanus- Kirchplatz			16 – 20 Uhr		

Entgelte

Entgelt pro Stand/Tag pro lfd. Frontmeter (max. Standtiefe 3 m)	4,50 €	zzgl. gesetzl. MwSt.
zusätzlich ggf. Bereitstellungspauschale für Stromanschlüsse pro Stand/Tag	1,50 €	zzgl. gesetzl. MwSt.
zusätzlich ggf. Stromverbrauchskosten pro Stand/Tag	pauschal	zzgl. gesetzl. MwSt.
zusätzlich ggf. Kostenpauschale für Alkoholausschank grundsätzlich	15,00 €	zzgl. gesetzl. MwSt.
im Zeitraum von April bis Oktober	30,00 €	
zusätzlich Winterlichtpauschale pro Stand/Tag für den Markt am Dom in der Zeit, in der das Winterlicht in Betrieb ist	1,00 €	zzgl. gesetzl. MwSt.

Bei der Berechnung werden alle in Anspruch genommenen Flächen berücksichtigt, insbesondere auch durch Lagerflächen und überstehende Wagendeichsel.